

DS Hilgermissen 3/2011-2016

Drucksache für die Sitzung der Gemeinde Hilgermissen

öffentlich

nichtöffentlich



Beratungsfolge:	Termin:
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen	
Rat der Gemeinde Hilgermissen	

Amt/Sachgebiet	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Datum
Hauptamt	10 3 10 2002	Britta Grohs	02.02.2012

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Hilgermissen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Einnahmen Ausgaben	€ €	Produktkonto Jahr: /2012	Ggf. Sichtvermerk/ Finanzabteilung
Zur Sitzung vorgelegt:		Sichtvermerk Amtsleiter	Gemeindedirektor

Bearbeitungsvermerke des Protokollführers/der Protokollführerin:

- Beschlossen wie vorgeschlagen Beschlossen wie handschriftlich angemerkt Beschluss folgt Sichtvermerk
-

Sachverhalt:

Allgemeines

Die Ratsmitglieder haben für ihre Tätigkeit im Rat Anrecht auf eine Entschädigung. In der Gemeinde Hilgermissen werden die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigungen durch eine Satzung (**siehe Anlage 1**) geregelt, die im Januar 2002 erlassen wurde.

Nach zehn Jahren Gültigkeitsdauer wird nun für verschiedene Entschädigungen, insbesondere für die Funktionsträger/innen ein Anpassungsbedarf aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen gesehen.

Es sollen folgende Entschädigungen erhöht bzw. Regelungen verändert werden:

- Anhebung des Sitzungsgeldes von 20 € auf 25 €
- Anhebung der Entschädigungen für

- Bürgermeister/in	von 390 € auf 430 €
- 1. stellv. Bürgermeister/in	von 50 € auf 70 €
- Gemeindedirektor/in	von 90 € auf 100 €
- 1. stellv. Gemeindedirektor/in	von 90 € auf 100 €
- 2. stellv. Gemeindedirektor/in	von 75 € auf 85 €
- Einführung einer Entschädigung für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in in Höhe von 30,00 € monatlich.
- Zukünftig sollen bis zu 10 Fraktionssitzungen im Jahr entschädigungsfähig sein. Bisher wurde nur für Fraktionssitzungen im Zusammenhang mit einer Ratssitzung ein Sitzungsgeld gewährt. Da aber auch Verwaltungsausschuss-Sitzungen in der Fraktion vorbereitet werden, sollen auch diese Fraktionsberatungen entschädigt werden.
- Anhebung der Fahrtkostenpauschale des/der Bürgermeister/in von 50 € auf 60 €

Die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigungen liegt in der Zuständigkeit des Rates, wobei bei der Festsetzung insbesondere auf die Angemessenheit zu achten ist.

Rechtsgrundlagen

Der Anspruch der Ratsmitglieder auf Entschädigung ergibt sich aus § 55 i.V. mit § 44 Abs. 1 NKomVG. Die Entschädigung kann nach Maßgabe einer Satzung ganz oder teilweise pauschal oder ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden; sie muss angemessen sein.

Nach dem neuen NKomVG (§ 55 Abs. 2) setzt das Innenministerium zum Ende einer Wahlperiode eine Kommission ein, die zum Beginn der neuen Wahlperiode eine Empfehlung zu Höhe und Ausgestaltung der Entschädigungen gibt.

Die für die Wahlperiode 2011 bis 2016 ergangene Empfehlung der Kommission kann unter www.mi.niedersachsen/Themen/Kommunen/Entschädigungskommission oder im Ratsinformationssystem als Anlage zur Drucksache Nr. 3 eingesehen werden.

Die Empfehlung basiert auf folgenden Grundzügen:

Die Entschädigungssatzung muss sicherstellen, dass kein Ratsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Ratstätigkeit erleidet oder dies befürchten muss. Auf der anderen Seite darf nicht der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entstehen. Aus diesem Grund ist die Entschädigungskommission der Ansicht, dass u. a. die Gewährung von Sitzungsgeldern für repräsentative Veranstaltungen und die Zahlung eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer vermieden werden sollten.

Aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und der Verwaltungsökonomie sollte die - heute schon übliche - Pauschalierung der Ersatzansprüche durch eine Aufwendungspauschale beibehalten werden.

Aufwendungen für Kinderbetreuung und Fahrtkosten können zusätzlich gesondert erstattet werden.

Die Kommission empfiehlt weiter, die Aufwendungspauschale mindestens teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Entschädigungsfähig sind wie bisher Rats- und Ausschusssitzungen sowie Fraktionssitzungen.

Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen wie

- die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- die Fraktionsvorsitzenden
- und die Beigeordneten

können eine erhöhte Entschädigung erhalten.

Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Gemeinde richten. Demnach sollte die Entschädigung (ohne Kinderbetreuungskosten) im Monat:

in Gemeinden/Samtgemeinden bis 30.000 Einwohner	240 €
---	-------

nicht überschreiten.

Für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden werden 50 % des Betrages als angemessen angesehen; somit 120 € im Monat.

Dieser Höchstbetrag gilt sowohl für den Fall der Zahlung als Monatspauschale als auch für den Fall der ganzen oder teilweisen Zahlung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich des Höchstbetrages von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

Um ein angemessenes Verhältnis der Gemeinden innerhalb der Größenordnung bis 30.000 EW zu erhalten, soll das mathematische Mittel der Interpolation angewendet werden. Konkretere Ausführungen gibt es hierzu nicht. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass in kleineren Gemeinden (bis zu 10.000 €) festgesetzte Entschädigungen, die die Höchstbeträge ausreizen, nicht angemessen sind.

Höhe von besonderen Entschädigungen

a) Sitzungsgeld

Beim einem Höchstbetrag von 120 € im Monat und der Annahme von vier Sitzungen in diesem Zeitraum darf die Höhe des Sitzungsgeldes einen Betrag von 30 € pro Sitzung nicht überschreiten.

b) Entschädigung für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin

Für den Bürgermeister wird das Fünffache der normalen Entschädigung als angemessen betrachtet. Dies entspricht einem Betrag von 600 € (5 x 120 €).

Abzüglich der in Form von Sitzungsgeld gewährten Entschädigung (120 €) kann in der Kategorie bis 30.000 EW für den Bürgermeister ein Höchstbetrag von 480 € im Monat gezahlt werden.

c) Stellvertretende/r Bürgermeister/in und Fraktionsvorsitzende

Für diese besonderen Funktionsträger kann das 2,5-Fache des Grundbetrages von 120 €, somit = 300 €, zugrunde gelegt werden. Abzüglich des möglichen Sitzungsgeldes von 120 € im Monat verbleibt ein Erhöhungsbetrag von 180 €.

d) Gemeindedirektor/in

Von der Empfehlungskommission wurde zur Angemessenheit der Entschädigung des/der Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin keine Angaben gemacht. In früheren Empfehlungen wurde aber für den Gemeindedirektor ein Betrag von 50 % der Entschädigung des Bürgermeisters als angemessen betrachtet.

e) Fahrtkostenentschädigung

Die Fahrtkostenentschädigung sollte mit einem festen Betrag je gefahrenen Kilometer oder als Pauschale festgeschrieben werden. Als Höchstbetrag pro Kilometer gilt die Vorgabe des Bundes-Reisekostengesetzes mit 30 ct/km. Konkretere Vorgaben gibt es unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gemeindegrößen nicht.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Entschädigungskommission sind die geplanten Änderungen bzw. Erhöhungen als angemessen zu betrachten, so dass die als **Anlage 2** beigefügte Änderungssatzung beschlossen werden könnte.

Haushaltsmäßig führen die Erhöhungen zu einer Mehrausgaben von rd. 1600 € bei den Funktionsträger/innen. Die Mehrausgaben für das Sitzungsgeld können nicht genau beziffert werden, da sie von der Anzahl der Sitzungen abhängig sind. Bei vier Ratssitzungen, sechs Verwaltungsausschusssitzungen und zwei Fachausschusssitzungen zuzüglich Fraktionsvorbereitung ist auch beim Sitzungsgeld mit Mehrkosten von rd. 1.300 € zu rechnen.

Zur weiteren Vorbereitung ist als **Anlage 3** eine Übersicht über die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie von weiteren Mitgliedsgemeinden beigefügt.